

402 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947 über den Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem § 1164 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird der folgende neue Absatz angefügt:

„Der Anspruch des Dienstnehmers auf das Entgelt nach § 1154 b, Abs. (1), erster Satz,

kann, wenn die Verhinderung länger als drei Tage gedauert hat, für die ersten drei Tage weder durch Einzeldienstvertrag noch durch Arbeitsordnung (Dienstordnung) aufgehoben oder beschränkt werden.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Zuge der Beratungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes haben Vertreter der Dienstnehmer auf das Unbefriedigende des gegenwärtigen Rechtszustandes hingewiesen, wonach einerseits dem erkrankten Dienstnehmer erst vom vierten Tage der Erkrankung an Krankengeld durch die Krankenkasse gewährt wird, andererseits aber im Anwendungsbereich des § 1154 b ABGB, auch kein zwingender Anspruch auf Weitengewährung des Entgelts für diese Zeit gegenüber dem Dienstgeber besteht.

Es wäre naheliegend, diese Lücke im Wege des Krankenversicherungsrechtes auszufüllen und durch eine Änderung der bisherigen Vorschriften über den Leistungsanspruch das Krankengeld auch für die ersten drei Tage zu gewähren. Dagegen sprechen aber schwerwiegende Gründe: Vor allem ist es den Krankenkassen nicht möglich, ihren Kontrollapparat schon für die ersten drei Tage der Erkrankung wirksam einzusetzen, während es dem Dienstgeber, der in einen engeren Kontakt mit seinen Dienstnehmern steht, leichter möglich ist, ungerechtfertigtes Ausbleiben wegen angeblicher Krankheit wirksam zu bekämpfen. Dazu kommt, daß die Versicherungsträger für die nächste Zeit mit einer erheblichen Steigerung ihrer Ausgaben, insbesondere für Arzthilfe und Heilmittel werden rechnen müssen. Auch die Ein-

nahmen der Versicherungsträger dürften in naher Zukunft erheblich sinken, zumal die pauschalisierten Beiträge, die der Staat für die noch nicht heimgekehrten Soldaten an die Krankenversicherungsträger derzeit leistet, voraussichtlich mit Ende 1947 wegfallen dürften. Gerade die Heimkehrer aber wenden zur Wiederherstellung ihrer durch lange Kriegsdienstleistung und Gefangenschaft geschwächten Gesundheit die Leistungen der Krankenversicherung in sehr erhöhtem Maße in Anspruch nehmen müssen.

Da sich sonach eine zusätzliche Belastung der Krankenversicherungsträger durch die Erweiterung der Krankengeldgewährung auf die ersten drei Tage der Erkrankung als ausgeschlossen erwiesen hat, mußte der Entwurf den anderen gangbaren Weg beschreiten und den bisher gemäß § 1164 ABGB nicht zwingend vorgesehenen Entgeltanspruch des Dienstnehmers gegen seinen Dienstgeber im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall nach § 1154 b ABGB, wenigstens teilweise, nämlich für die ersten drei Tage, und auch dies nur unter der Voraussetzung einer länger als drei Tage währenden Dienstverhinderung zwingend gestalten.

Dadurch soll auch ein Ausgleich zwischen der weitaus überwiegenden Zahl der Dienstgeber, die schon bisher freiwillig das Entgelt bei Dienstver-

2

hinderung nach § 1154 b ABGB. weiter gewährt haben, und jener praktisch kleinen Gruppe von Dienstgebern geschaffen werden, die dem erkrankten Dienstnehmer diesen Entgeltanspruch versagt und dadurch im geschäftlichen Wettbewerb einen ungerechtfertigten Vorteil vor ihren sozialerdenkenden Konkurrenten erlangt haben.

Der vorliegende Entwurf gestaltet den Anspruch des Dienstnehmers auf das Entgelt während der ersten drei Tage einer länger als drei Tage dauernden Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall aber nicht schlechthin als zwingend, er schließt nur eine den Dienstnehmern ungünstigere Vereinbarung durch Einzelvertrag oder durch eine Arbeitsordnung im

Sinne des Kollektivvertragsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 76/1947 (beziehungsweise durch eine Dienstordnung nach § 200 des Allgemeinen Berggesetzes), aus. Dadurch wird die Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch Kollektivverträge im Sinne des Kollektivvertragsgesetzes offengehalten, da vielfach in Kollektivverträgen (Tarifordnungen) schon bisher von der Norm des § 1154 b ABGB. abweichende, für die ersten Tage der Dienstverhinderung zwar ungünstigere, in der Summe aber den Dienstnehmern günstigere Regelungen getroffen worden sind, die durch die neue Ordnung des vorliegenden Entwurfes nicht gestört werden, vielmehr auch für die Zukunft aufrecht und zulässig bleiben sollen.